



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 4 vom 21.02.2025

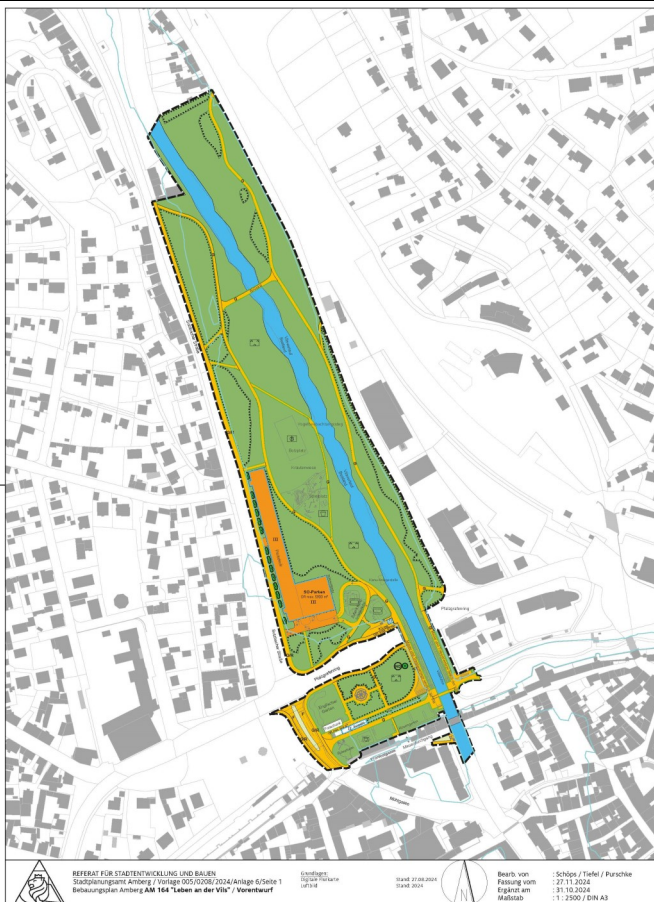
### Heute im Amtsblatt:

#### Bekanntmachungen

- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg AM 164 „Leben an der Vils“ mit 154. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss
- △ Städtische Problemmüllsammlung
- △ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025
- △ Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg

### Bekanntmachung

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg AM 164 „Leben an der Vils“ mit 154. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; hier: Aufstellungsbeschluss



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Amberg 164 „Leben an der Vils“ in der Fassung (i.d.F.) vom 27.11.2024 und des Entwurfes zur 154. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 27.11.2024

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
3. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
4. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes liegt entlang der Vilsaue nördlich der Altstadtmauer, von Bayreuther Straße und Sulzbacher Straße gefasst und dehnt sich im Norden bis zur Bestandbebauung aus. Er umfasst knapp 11 ha und ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

### Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die 154. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Neuaufstellung wird das Areal in seiner Gesamtheit einer zeitgerechten Gestaltung zugeführt. Dadurch wird die Verbindung zwischen Naturschutz, Hochwasserschutz und urbanen Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen. Dadurch soll eine zukunftsorientierte Nutzung verschiedener Belange ermöglicht werden.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplanentwurf Amberg 164 „Leben an der Vils“ und der Entwurf zur 154. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden vom

**24. Februar 2025 bis 21. März 2025**

über das Internet-Portal der Stadt Amberg unter: [www.amberg.de/beteiligung](http://www.amberg.de/beteiligung) sowie über <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> -> Amberg -> laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich können oben bezeichnete Unterlagen bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111 im gleichen Zeitraum während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können von jedermann abgegeben werden und sollten möglichst bis zum **21. März 2025** elektronisch an die E-Mail-Adresse: [planungsamt@amberg.de](mailto:planungsamt@amberg.de) übermittelt werden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Bei Bedarf besteht des Weiteren die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111. Die Niederschrift kann während der Dienststunden erfolgen. Eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1481 wird empfohlen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.amberg.de/beteiligung> unter dem Stichwort „Datenschutz“

**Verbandsklagerecht von Umweltverbänden zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans**

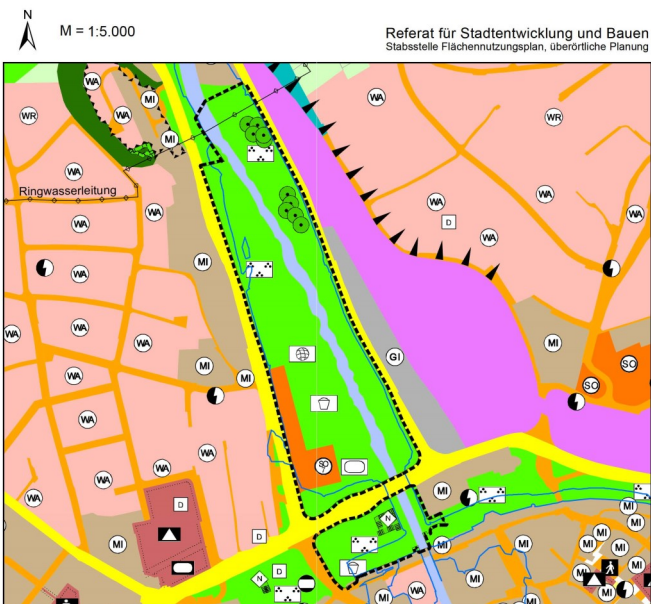
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen aufgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs.3 BauGB)

Zur Bekanntmachung verfügt am 21.02.2025

Amberg, den 14.02.2025  
 STADT AMBERG  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

154. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg (in der Fassung vom 27.11.2024)

Vorlage 005/0208/2024  
 Anlage 5



**Legende**

	Geltungsbereich der 154. Änderung		Sondergebiet für Parkierungsanlage
	Öffentliche Grünflächen		Wasserflächen
	Parkanlage		Naturdenkmal
	Spielplatz		Überschwemmungsgebiet
	Sportplatz		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch
	Bolzplatz		
	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen		

**Bekanntmachung**  
**Städtische Problemmüllsammlung**

Die städtische Problemmüllsammlung findet 3 x im Jahr statt!

**Termine:** Samstag, 22. Februar 2025, Samstag, 28. Juni 2025, Samstag, 25. Oktober 2025, jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr

**Annahmestelle:** Wertstoffhof Industriegebiet (IG) Nord (bei Fa. Schmid & Zweck GmbH), Max-Planck-Str. 25, 92224 Amberg

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, sogenannter Problemmüll, werden in der Stadt Amberg im Rahmen der Problemmüllsammlung angenommen. Diese Problemmüllsammlungen finden dreimal im Jahr statt. Es gilt § 11 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Als Problemabfälle gelten unter anderem folgende Stoffe und werden **kostenlos** in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Klebstoffe, Möbel- und Autopflegemittel, Spraydosen mit Restinhalt, WC-Reiniger, Verdüner, flüssige Farben und Lacken, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Säuren, Laugen und Salze, andere Gefäße mit Gefahrensymbolen

Gegen Gebühr in bar werden angenommen:

Autobatterien 3,10 €/ Stück

Altöl 2,50 € /Gefäß (unabhängig von Größe und Inhaltsmenge; **Achtung:** Behälter größer als 20 Liter werden **nicht** angenommen. Umfüllen vor Ort ist untersagt!)

kleine Gasflaschen 2,50 €/Stück (z. B. für Ballongas oder Gaskartuschen für Campingkocher mit Restinhalten)

**Nicht angenommen werden:** Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen und Tierkadaver; Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese nach der Abfallwirtschaftssatzung als Gewerbemüll zu entsorgen sind.

Amberg, 05.02.2025  
 STADT AMBERG  
 Amt für Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 35 Satz 2 der Verbandssatzung weist die Stadt Amberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz hiermit darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14 vom 13.12.2024 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, 19.02.2025  
 STADT AMBERG  
 Haushalts- und Steueramt  
 Weigert

**Bekanntmachung****Unternehmenssatzung für das  
Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien Amberg  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08. (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Amberg aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.07.2023 folgende

**Satzung****§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Das Klinikum St. Marien Amberg ist ein selbständiges - Unternehmen der Stadt Amberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum St. Marien Amberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Klinikum St. Marien Amberg“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio. Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Stadt Amberg.

**§ 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums St. Marien Amberg einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung des Freistaats Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere kommunale Gebietskörperschaften als untergeordnete Annextätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung wahrnehmen.
- (4) Die Aufgabe des Kommunalunternehmens kann daneben wahrgenommen werden in planmäßigem Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Das Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen erbringen und empfangen hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden „Leistungen“) für Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung und des Gesundheitswesens in der Trägerschaft der Stadt Amberg, des Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen. Das Kommunalunternehmen fördert durch die Erbringung der Leistungen die Empfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke. Ferner verwirklicht es seine steuerbegünstigten oder mildtätigen Zwecke

unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die sie von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in der Trägerschaft der Stadt Amberg oder des Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen erhält. Die vorgenannten Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterstützt werden.

**§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

**§ 4 - Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

**§ 5 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand kann vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) im Einzelfall befreit werden.
- (6) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, Organmitglied oder Gesellschafter werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Amberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

unverzüglich zu berichten.

### § 6 - Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus sechs übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat der Stadt Amberg.

### § 7 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
2. die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
4. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplans und Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif des Klinikums)

6. Bestellung des Abschlussprüfers

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands

8. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Ausgestaltung der Arbeitsverträge von Prokuristen/innen.

9. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte, Sektionsleitern, Ärztlichen Leiter von Medizinischen Versorgungszentren sowie der Ärztlichen Direktion, Pflegedirektion, und Kaufmännischen Direktion.

10. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.

11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

12. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrats oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von 20.000,00 Euro

13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

14. Ermächtigung des Vorstandes zur Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen soweit dort die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist; der Vorstand kann ohne die Ermächtigung des Verwaltungsrates in den Gesellschafterversammlungen keine Beschlüsse fassen.

(4) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 Weisungen erteilen (Art. 90 Abs. 2 GO)

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

### § 8 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

(2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(3) Der Vorsitzende legt in der Einladung fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder online stattfindet. Trifft er keine Festlegung, so findet die Sitzung in Präsenz statt.

(4) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(6) Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.

(10) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(11) Die Beschlussfassung kann außerhalb Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.

(12) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.

(13) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 9 - Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es

sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### § 10 - Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

### § 11 - Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 91 GO) sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Ein Nachhaltigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Amberg unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

### § 12 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### § 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 03.02.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens vom 19.10.2023 außer Kraft.

Amberg, 03.02.2025  
Michael Cerny  
Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.